Artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung im Rahmen der Erweiterung einer Biogasanlage in Schneeren (Stadt Neustadt a. Rbge.) im Jahr 2018

Auftraggeber: Biogas-Schneeren GbR



Sterntalerstr. 29a D – 31535 Neustadt 05032 / 67 42 3 www.abia.de Artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung im Rahmen der Erweiterung einer Biogasanlage in Schneeren (Stadt Neustadt a. Rbge.) im Jahr 2018

Auftraggeber:

Biogas-Schneeren GbR

Abia GbR Sterntalerstr. 29a D – 31535 Neustadt 05032 / 67 42 3 www.abia.de

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Dirk Herrmann

Oil Human

27. Juli 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Anl	ass und Vorgehensweise	4
2	Unt	ersuchungsgebiet und Vorinformationen zum Gebiet	5
3	Pot	enzialabschätzung	6
	3.1	Avifauna	6
	3.2	Säugetiere	7
	3.3	Reptilien	7
	3.4	Amphibien	7
	3.5	Wirbellose	
	3.6	Flora	7
4	Zus	sammenfassende artenschutzrechtliche Beurteilung	8
5	Que	allen	9

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2-1: Geplante Erweiterung der Biogasanlage	4
Abbildung 3-1: Zur Errichtung des BHKW vorgesehene Fläche	5
Abbildung 3-2: Blick auf den westlichen Landschaftswall	6

1 Anlass und Vorgehensweise

Die bereits bestehende Biogasanlage der Biogas-Schneeren GbR an der Resseriethe südlich von Schneeren soll innerhalb des Anlagengeländes um ein weiteres Blockheizkraftwerk (BHKW) erweitert werden. Aus diesem Grund wurde das im Rahmen der letzten Erweiterungsplanung im Jahr 2011 angefertigte artenschutzrechtliche Gutachten (ABIA 2011) aktualisiert. Es werden die potenziellen Auswirkungen der Erweiterung auf gesetzlich geschützte Arten beurteilt.

Das Gelände der Biogasanlage Resseriethe wurde am 16.07.2018 begangen. Dabei wurde die Erweiterungsfläche in Augenschein genommen, und es wurden die artenschutzrechtlich relevanten Habitatstrukturen aufgenommen.

Bei einer Potenzialeinschätzung werden anhand der Habitatausstattung des Gebietes sowie anhand von weiteren Daten zum Gebiet Aussagen zu potenziellen Artvorkommen abgeleitet. Ein mögliches Artvorkommen ist an zwei Grundvoraussetzungen gebunden:

- die Art kommt regional vor
- die Art findet im Gebiet geeignete Habitatbedingungen vor

Neben weiteren Informationen wurden hierzu u.a. THEUNERT (2008a+b) sowie die Vollzugshinweise des NLWKN ausgewertet, außerdem einschlägige Fachpublikationen wie KRÜGER et al. (2014). Außerdem fanden eine Recherche nach bereits vorliegenden Daten sowie eine Auswertung der naturschutzfachlich relevanten landesweiten Datensätze des NLWKN statt.

Es ist zu beachten, dass die Betrachtung aus naturschutzfachlicher Sicht erfolgt und keine juristische Beurteilung darstellt.

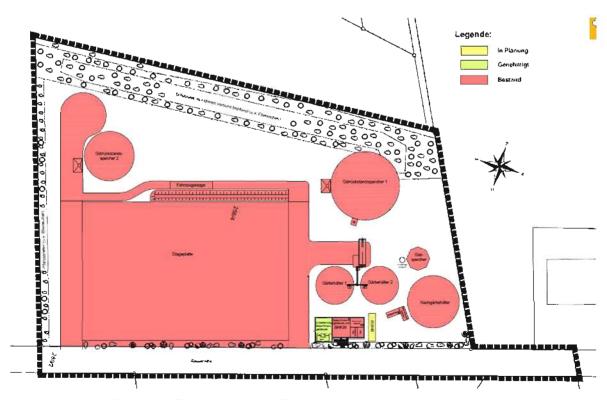


Abbildung 1-1; Geplante Erweiterung der Biogasanlage (gelb eingezeichnet).

2 Untersuchungsgebiet und Vorinformationen zum Gebiet

Die Biogasanlage Resseriethe liegt in der Stadt Neustadt am Rübenberge am südlichen Ortsrand des Dorfes Schneeren. Verwaltungsmäßig gehört das Gebiet zur Region Hannover; naturräumlich ist es der Region "Weser-Aller-Flachland" zuzuordnen. Südöstlich der Anlage beginnt in ca. 50 m Entfernung das LSG H 002 "Schneerener Geest - Eisenberg". Naturschutzgebiete oder Natura 2000 - Gebiete sind im nahen Umfeld nicht vorhanden.

Das Gelände der Biogasanlage umfasst an technischen Anlagen u.a. das bestehende Maschinengebäude, verschiedene Gärbehälter, einen Gasspeicher, die Silageplatte sowie Zuwegungen (Abbildung 1-1). Der Bau des weiteren BHKW ist auf einer kleinen, mit Schotter befestigten Fläche nördlich des bestehenden Maschinengebäudes geplant (Abbildung 2-1). Diese Fläche wird aktuell bereits als Stellplatz und zur Trocknung von Getreide genutzt. Das Anlagengelände wird randlich teils von jüngeren, lockeren Gehölzpflanzungen auf einem kleinen Wall begrenzt (Abbildung 2-2). Die nicht mit Gehölzen bestockten Teile des Walls weisen eine halbruderale Gras- und Staudenflur auf.

Die Anlage wird im Westen und Süden von Ackerflächen begrenzt. Nach Osten hin schließt sich östlich der Straße "Resseriethe" eine magere, teilweise ruderalisierte Grünlandfläche an, in der einige Gehölzgruppen liegen. Nach Norden hin schließt sich die Ortslage Schneeren an.

Die Recherche nach Daten aus dem beplanten Bereich bzw. aus dem direkten Umfeld ergab keine Ergebnisse. Die Abfrage der landesweiten Datensätze des NLWKN ergab ebenfalls keine bekannten, aus landesweiter Sicht für den Naturschutz wertvollen Bereiche im beplanten Bereich bzw. dem direkten Umfeld.



Abbildung 2-1: Zur Errichtung des BHKW vorgesehene Fläche.



Abbildung 2-2: Blick auf den westlichen Landschaftswall.

3 Potenzialabschätzung

3.1 Avifauna

Die bauliche Erweiterung ist im Bereich des bestehenden Anlagengeländes vorgesehen. Der unmittelbar beplante Bereich (Abbildung 2-1) ist als Bruthabitat ungeeignet. Es handelt sich um befestigte, regelmäßig befahrene und begangene Fläche.

Eine potenzielle Funktion als Bruthabitat besitzen die das Anlagengelände begrenzenden Gehölzpflanzungen. Hier könnten störungstolerante Arten vorkommen, die ihr Nest am Boden bzw. bodennah in niedrigen Gehölzen anlegen. Die lockeren Gehölzbereiche bieten u.a. einigen Arten der halboffenen Feldflur wie z.B. der ungefährdeten Dorngrasmücke und der auf der Vorwarnliste verzeichneten Goldammer günstige Bedingungen. Auch gefährdete Arten wie der niedersachsen- und bundesweit gefährdete Bluthänfling finden hier inzwischen nach dem Aufwachsen der Gehölze gegenüber dem Jahr 2011 ein geeignetes Bruthabitat.

Die landes- und bundesweit gefährdete Feldlerche als typische Art der Feldflur besiedelt mit hoher Wahrscheinlichkeit das Umfeld der Anlage, jedoch nicht die Anlage und den beplanten Bereich selbst, der regelmäßig befahren bzw. begangen wird und zudem zu wenig übersichtlich für die Art ist.

Eine Nutzung des Anlagengeländes als Nahrungshabitat durch Vögel ist anzunehmen. Als bedrohte Art kommt hierbei das landes- und bundesweit stark gefährdete Rebhuhn in Betracht, das vom Betreiber der Anlage in der Vergangenheit bereits im Bereich der Gehölzpflanzung beobachtet wurde.

Durch die geplante Errichtung des BHKW sind keine negativen Auswirkungen auf Vögel anzunehmen. Es werden keine Bruthabitate überplant. Das Störungsniveau wird sich gegenüber dem bereits bestehenden Zustand nicht grundsätzlich verändern. Eine Nutzung der angrenzenden Gehölzpflanzungen wird weiterhin möglich sein.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden also durch die geplante Erweiterung nicht ausgelöst.

3.2 Säugetiere

Hier ist zunächst die Gruppe der Fledermäuse zu betrachten, da alle Arten in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit europarechtlich geschützt sind. Potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen sind jedoch nicht betroffen, da sich in dem beplanten Bereich keine Gebäude oder Gehölze befinden, die in dieser Beziehung infrage kommen würden. Es ist zu vermuten, dass das Anlagengelände zeitweise von jagenden Fledermäusen als Teil ihres Lebensraums genutzt wird. Typische und auch regional verbreitete Arten sind z.B. Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus. Durch die Ergänzung der baulichen Anlagen kommt es jedoch zu keiner erheblichen Einschränkung der Nutzbarkeit des Geländes für jagende Fledermäuse.

Das Vorkommen von anderen, streng geschützten Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund der speziellen Lebensraumansprüche dieser Arten von vornherein unwahrscheinlich.

3.3 Reptilien

Der beplante Bereich der Anlage selbst ist für Reptilien kaum geeignet. Es handelt sich um eine strukturarme, mit Schotter befestigte Fläche, in der Rückzugsräume oder Versteckplätze fehlen. Zudem wird der Bereich regelmäßig befahren.

Denkbar wäre eine Besiedlung des die Anlage begrenzenden Walls mit der Gehölzpflanzung (Abbildung 2-2). Die gefährdete Zauneidechse besiedelt strukturreiches, halboffenes Gelände, bevorzugt auf sandigen Böden und könnte potenziell auch hier vorkommen. Da der Wall jedoch von der geplanten Anlagenerweiterung nicht betroffen ist, wird es zu keiner Beeinträchtigung von potenziellen Lebensstätten der Zauneidechse kommen.

3.4 Amphibien

Aufgrund des Fehlens von Gewässern im Bereich der Anlage sowie im unmittelbaren Umfeld kann das Anlagengelände höchstens eine Rolle als Landhabitat spielen. Der begrenzende Landschaftswall ist in dieser Hinsicht potenziell geeignet. Allerdings wird es durch die Erweiterung der baulichen Anlagen zu keiner Einschränkung der Lebensraumeignung kommen.

3.5 Wirbellose

Die beplante Fläche besitzt aufgrund der Nutzung und der strukturellen Ausprägung eine nur geringe potenzielle Bedeutung für diese Artengruppe. Mit dem Vorkommen von gefährdeten oder streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist nicht zu rechnen.

3.6 Flora

Gesetzlich geschützte oder gefährdete Arten wurden bei der Begehung im unmittelbar betroffenen Bereich des geplanten BHKW nicht gefunden.

4 Zusammenfassende artenschutzrechtliche Beurteilung

Durch die bauliche Erweiterung der Biogasanlage um ein weiteres Blockheizkraftwerk auf dem bestehenden Gelände werden keine Lebensräume von gesetzlich geschützten Arten beeinträchtigt. Auch erhebliche Störungen für potenzielle, angrenzende Vorkommen von geschützten Arten sind nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst. Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen sind im Zuge des Vorhabens nicht notwendig.

5 Quellen

- ABIA (2011): Artenschutzrechtliches Gutachten im Rahmen der Planung einer Biogasanlage in Schneeren (Stadt Neustadt a. Rbge.). Gutachten im Auftrag der Biogas Schneeren GbR.
- BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.
- FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- GRÜNEBERG, C. & H-G BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen 48: 1-552.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel 8. Fassung, Stand 2015. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 35(4): 181 260.
- PODLOUCKY, R. & C. FISCHER (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen 4. Fassung, Stand Januar 2013 Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 33(4): 122 167.
- THEUNERT, R. (2008)a: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28(3): 69-141.
- THEUNERT, R. (2008)b: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Teil B: Wirbellose Tiere. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28(4): 153-210.